



LEHRPLAN FÜR DAS BERUFLICHE GYMNASIUM

Unterrichtsfach:

Rechtslehre

HERAUSGEGEBEN AM: 16.11.2017
AKTENZEICHEN: 9405A – 51 324/35
KENNZEICHNUNG: BG 00

Impressum

Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz
Abteilung 1 Fortbildung und Unterrichtsentwicklung
Referatsgruppe 2 Berufliche Bildung
Röntgenstraße 32
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 9701-160
Fax: 0671 9701-1669
bbs@pl.rlp.de
<http://berufsbildendeschule.bildung-rp.de>

Redaktion: Martin Lützenkirchen
Skriptbearbeitung: Renate Müller

Erscheinungstermin: 16.11.2017

© Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz 2017

INHALT

	Vorwort	
1	Vorgaben für die Lehrplanarbeit	5
1.1	Bildungsauftrag des beruflichen Gymnasiums und rechtliche Rahmenbedingungen	5
1.2	Zeitliche Rahmenbedingungen	7
1.3	Anforderungen auf Grundfachniveau	8
1.4	Curriculare Rahmenbedingungen	9
2	Leitlinien des Bildungsganges	10
2.1	Lernpsychologische Grundlagen	10
2.2	Kompetenzen	12
2.3	Überlegungen zur Unterrichtsgestaltung	13
2.4	Bildung für nachhaltige Entwicklung	14
3	Fachdidaktische Konzeption	15
4	Lernbereiche Qualifikationsphase Grundfach	17
	Lernbereich 1: Im rechtlichen Umfeld orientieren und rechtssicher handeln	17
	Lernbereich 2: Im bürgerlichen Recht orientieren und grundlegende zivilrechtliche Zusammenhänge erfassen	18
	Lernbereich 3: Im Strafrecht orientieren und grundlegende strafrechtliche Zusammenhänge erfassen	19
	Wahlpflichtlernbereich 4a: Im Versicherungsrecht orientieren	20
	Wahlpflichtlernbereich 4b: Arbeitsrechtliche Beziehungen ergründen	21
	Lernbereich 5: Verwaltungsrechtliches Handeln einordnen und bewerten	22
	Mitglieder der Lehrplankommission	23

VORWORT



Zentraler Bestandteil des Bildungsauftrags des beruflichen Gymnasiums ist der Erwerb handlungsorientierter Kompetenzen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Sie bilden die Grundlage für eine berufliche Ausbildung oder ein Studium und verleihen den Jugendlichen das notwendige Rüstzeug für ein erfolgreiches Berufsleben in einer global vernetzten Welt, in der lebenslanges Lernen eine unabdingbare Voraussetzung ist.

Der Lehrplan fördert berufliche Handlungskompetenz eingebettet in den Kontext des Unterrichtsfachs Rechtslehre. Das vorliegende Curriculum bietet Lehrkräften in Lernbereiche untergliederte Themenschwerpunkte, deren Umsetzung in konkreten Lernsituationen das vernetzte Denken fördert. Den Lehrkräften wird ein hohes Maß an Gestaltungsspielraum eingeräumt, um gezielt auf die regionalspezifischen Bedarfe des Schulstandortes sowie auf die individuellen Interessen der jeweiligen Lerngruppe einzugehen. Der Lehrplan gibt

einen Überblick über rechtliche Zusammenhänge und greift Themen aus dem alltäglichen Zivilrecht auf, er befasst sich mit dem Strafrecht, dem Versicherungsrecht sowie mit arbeitsrechtlichen Beziehungen. Die Themenbereiche lassen sich sehr gut an jede Fachrichtung eines beruflichen Gymnasiums adaptieren.

Die vorliegende Endfassung ist aus mehreren Entwürfen hervorgegangen und berücksichtigt die Ergebnisse der breit angelegten Anhörung sowie Anregungen aus Fachkreisen.

Ich danke der Lehrplankommission für ihr Engagement und das Einbringen ihres fachdidaktischen Wissens in die Erstellung des Lehrplans zum Grundfach „Rechtslehre“ am beruflichen Gymnasium.

Stefanie Hubig

Dr. Stefanie Hubig
Ministerin für Bildung

1 VORGABEN FÜR DIE LEHRPLANARBEIT

1.1 Bildungsauftrag des beruflichen Gymnasiums und rechtliche Rahmenbedingungen

Laut Schulgesetz bestimmt sich der Bildungsauftrag der Schule aus dem Recht des Einzelnen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft, dass die Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Übernahme ihrer Pflichten hinreichend vorbereitet sind.

Das berufliche Gymnasium führt als gymnasiale Oberstufe mit berufsbezogenen Bildungsangeboten zur allgemeinen Hochschulreife.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag des beruflichen Gymnasiums besteht insbesondere darin, die Schülerinnen und Schüler zu einer umfassenden Handlungskompetenz zu führen, um sie sowohl auf ein späteres Hochschulstudium als auch auf andere Formen der beruflichen Bildung vorzubereiten.

Anspruch des beruflichen Gymnasiums ist somit die Förderung fachlich-methodischer, individueller und sozialer Handlungs- und Gestaltungskompetenzen, die zur Aufnahme einer Berufsausbildung, einer beruflichen Tätigkeit oder eines Studiums sowie zu wertorientiertem, individuellem Verhalten und zur verantwortlichen Mitgestaltung des öffentlichen Lebens befähigen.

Der Unterricht im beruflichen Gymnasium soll insbesondere dem Anspruch auf exemplarische Erarbeitung grundlegender (beruflicher) Zusammenhänge mit wissenschaftsorientierten Arbeitsweisen im Rahmen der Lernbereiche, dem Vermitteln von Arbeitstechniken und der Förderung von Kompetenzen Rechnung tragen. Selbstgesteuertes Lernen und der Einsatz von erworbenem Wissen bei der Bearbeitung unterrichtlicher Aufgaben- und Problemstellungen sind zu fördern, um eine reflektierte Vertiefung und Erweiterung bisheriger Lernprozesse mit dem Ziel der Studierfähigkeit zu ermöglichen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen in beruflichen Lernsituationen mit zunehmend komplexer werdenden Problemstellungen konfrontiert werden, die geeignet sind, Systeme und Ansätze wissenschaftlicher Theoriebildung zu erkennen.

Grundlage für diesen Lehrplan bilden insbesondere folgende Rechtsvorschriften:

- Landesverordnung über das berufliche Gymnasium in der jeweils gültigen Fassung,
- Durchführungsbestimmungen für die Landesverordnung über das berufliche Gymnasium in der jeweils gültigen Fassung,
- Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010 in der jeweils gültigen Fassung,
- Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, KMK-Beschluss vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung,

-
- Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, KMK-Beschluss vom 13.12.1973 in der jeweils gültigen Fassung,
 - Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Recht vom 01.12.1989 in der Fassung vom 16.11.2006.

1.2 Zeitliche Rahmenbedingungen

Übersicht über die Lernbereiche im Unterrichtsfach Rechtslehre:

Qualifikationsphase Grundfach		
Nr.	Lernbereiche	Zeitrictwert
1	Im rechtlichen Umfeld orientieren und rechtssicher handeln	10
2	Im bürgerlichen Recht orientieren und grundlegende zivilrechtliche Zusammenhänge erfassen	40
3	Im Strafrecht orientieren und grundlegende strafrechtliche Zusammenhänge erfassen	30
4a	Im Versicherungsrecht orientieren	(40)
4b	Arbeitsrechtliche Beziehungen ergründen	(40)
5	Verwaltungsrechtliches Handeln einordnen und bewerten	40
Gesamtstunden		160

1.3 Anforderungen auf Grundfachniveau

Das Fach Rechtslehre wird in der Qualifikationsphase nicht als Leistungsfach, sondern nur als frei wählbares Grundfach angeboten. Der Lehrplan differenziert daher in der Qualifikationsphase nicht zwischen Grund- und Leistungsfach, sondern ist durchgängig auf Grundfachniveau formuliert. Die Landesverordnung über das berufliche Gymnasium weist den Grundfächern allgemein die folgenden Ziele zu:

- Grundfächer fördern grundlegende Kompetenzen und Einsichten in die wichtigsten Problemstellungen des Faches und vermitteln grundlegende Methoden.

Die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Recht unterscheiden Anforderungen auf grundlegendem bzw. erhöhtem Niveau. Dort wird fachspezifisch für das Grundfachniveau formuliert:

„Der Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau soll

- in wesentliche Gegenstände, Probleme und Zusammenhänge des Faches Recht einführen,
- unter Anwendung grundlegender Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaft Einsichten in unterschiedlichen Rechtsgebieten vermitteln,
- exemplarisch fachübergreifende Zusammenhänge erarbeiten,
- zur wertgebundenen und interessenorientierten Reflexion über rechtliche Regelungen anleiten.“

(vgl. Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Recht i. d. F. vom 16.11.2006)

1.4 Curriculare Rahmenbedingungen

Die für das Unterrichtsfach Rechtslehre des beruflichen Gymnasiums verbindlich ausgewiesenen Kompetenzen und Inhalte sind im Lehrplan Lernbereichen zugeordnet. Auf das Ausweisen umfangreicher Lerninhalte wird bewusst verzichtet. Eine verstärkte Ausweitung handlungs- und problemorientierter Lehr-Lernkonzepte soll damit gefördert werden. Die Studierfähigkeit und die angestrebte berufliche Handlungskompetenz sind nicht durch ein lineares Abarbeiten von Inhalten zu erreichen, sondern es gilt, die fachlich relevanten Probleme und Inhaltsstrukturen in einen durchgängigen situativen Kontext zu stellen und aus diesem heraus mit den Lernenden zu erarbeiten und zu systematisieren.

Als Planungsgrundlage für die notwendige Koordination der Inhalte einzelner Lernbereiche zur Unterrichtsgestaltung ist ein Jahresarbeitsplan zu erstellen. Für den Arbeitsplan ist es notwendig, dass sich die Lehrkräfte zu einem Team zusammenschließen und sich in ihrer Vorgehensweise sowie in der Festlegung von Schwerpunkten für die Förderung lernbereichsübergreifender Kompetenzen gemeinsam abstimmen.

Durch die größere Selbstständigkeit und die weitreichendere Eigenverantwortung von Bildungsgängen, z. B. des beruflichen Gymnasiums, wird die Entwicklung der gesamten Schule deutlich gestärkt.

Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern ist es, die curricularen Vorgaben des Lehrplans in Bezug auf den Bildungsauftrag des beruflichen Gymnasiums unter Berücksichtigung schulischer bzw. regionaler Besonderheiten zu konkretisieren und in Unterricht umzusetzen. Die damit verbundene umfassende curriculare Planungsarbeit sowie die Realisierung des handlungsorientierten Lehr-Lernkonzepts erfordert die Weiterentwicklung bisheriger Unterrichtsstrategien und die Dokumentation von Absprachen im Bildungsgangteam in einem Jahresarbeitsplan, der die Ziele bei der Umsetzung dieses Lehrplans in einen kompetenzorientierten Unterricht transparent macht sowie die Verantwortlichkeiten im Bildungsgangteam bei diesem Umsetzungsprozess aufzeigt.

Der Lehrplan soll die Voraussetzungen schaffen, die Ziele des Unterrichts auf Erkenntnisgewinnung und Handlungsfähigkeit in komplexen sowie realitätsnahen Problemstellungen auszurichten. In diesen Problemstellungen soll soweit wie möglich die Erfahrungswelt der Lernenden berücksichtigt werden.

2 LEITLINIEN DES BILDUNGSGANGES

2.1 Lernpsychologische Grundlagen

In der Vergangenheit war zu beobachten, dass traditionelle Formen des Lehrens und Lernens zu kurz greifen, wenn Lernende darauf vorbereitet werden sollen, der Komplexität beruflicher Aufgaben gerecht zu werden. Sowohl in Schule als auch in vielen Bereichen der Wirtschaft war zu beobachten, dass das im Unterricht erworbene bzw. vermittelte Wissen nicht ausreichend zur Anwendung gebracht werden kann. Der Begriff „Vermittlung“ ist in diesem Zusammenhang allerdings eher irreführend: Er impliziert einen einfachen Transport von Wissen aus dem Kopf der Lehrenden in den Kopf der Lernenden – eine Vorstellung, die mit den Kenntnissen der Lern- und Wissenspsychologie nicht vereinbar ist. Wissen ist kein objektiver, transportierbarer Gegenstand, sondern das Ergebnis von individuellen Konstruktionsprozessen.

Zum anderen zeigt traditionelle Instruktion auch in motivationaler und emotionaler Hinsicht ungünstige Effekte. Metakognitive Lernprozesse und Lernen in informellen Gruppen sind allein mit diesen bislang üblichen Organisationsformen kaum kompatibel. Tatsachenwissen ist für die Lernenden oftmals nur „träges Wissen“, das im günstigsten Fall im Gedächtnis gespeichert wird, ohne anschluss- und anwendungsfähig zu sein.

Wissen im weitesten Sinne umfasst vielmehr verschiedene Ebenen, nämlich domänenspezifisches Wissen (deklaratives Wissen; Wissen über Sachverhalte), prozedurales Wissen (Wissen, auf dem Fertigkeiten beruhen), strategisches Wissen (Heuristiken und Problemlösestrategien), metakognitives Wissen (Wissen, das der Kontrolle und Steuerung von Lern- und Denkprozessen zugrunde liegt). Die Unterstützung des Wissenserwerbs kann sich nicht nur an Inhalten und Zielen orientieren, sondern muss vor allem auch an den Prozessen des Wissenserwerbs ansetzen. Dem Lehrplan liegt daher ein aktiver, selbstgesteuerter, konstruktiver, situativer und sozialer Prozess des Wissenserwerbs zugrunde. Die folgenden Erläuterungen zu den Merkmalen dieses Wissenserwerbsprozesses sind als Thesen zu verstehen, die im Lehrplan die Grundlage für eine Ordnung verschiedener Ansätze zur Förderung des Wissenserwerbs bilden:

- Der Erwerb neuen Wissens ist nur über die aktive Beteiligung der Lernenden möglich. Besondere Charakteristika dieser für das Lernen unabdingbaren Aktivität sind Motivation und/oder Interesse am Prozess oder Gegenstand des Wissenserwerbs.
- Wissenserwerb unterliegt dabei stets einer gewissen Steuerung und Kontrolle durch den Lernenden. Das Ausmaß dieser Selbststeuerung und Selbstkontrolle ist je nach Lernsituation und Lernumgebung sehr unterschiedlich; Wissenserwerb ohne jeglichen Selbststeuerungsanteil ist allerdings nicht denkbar.
- Wissen ist immer konstruiert: Jeder Lern- und Wissenserwerbsprozess ist damit konstruktiv. Die verschiedenen Formen des Wissens können nur erworben und letztlich auch genutzt werden, wenn sie in bestehende Wissensstrukturen eingebaut und vor dem Hintergrund individueller Erfahrungen interpretiert werden.

- Wissen weist stets kontextuelle Bezüge auf; der Erwerb von Wissen ist daher an einen spezifischen Kontext gebunden und somit situativ.
- Wissen ist nicht nur das Resultat eines individuellen Konstruktionsprozesses, sondern erfordert zugleich auch soziale Aushandlungsprozesse. Damit kommt dem Wissenserwerb in kooperativen Situationen sowie den soziokulturellen Einflüssen auf den Lernprozess eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.

Die hier nur kurz erläuterten Merkmale des Wissenserwerbs sind nicht unabhängig voneinander; vielmehr überlappen sie sich zum Teil oder bedingen einander. Ihre getrennte Betrachtung ermöglicht es hingegen, einzelne Aspekte bei der Unterrichtsgestaltung zu berücksichtigen.

2.2 Kompetenzen

Um das Bildungsziel berufliche Handlungskompetenz zu erreichen, müssen die Lernenden über Kompetenzen in Form von Wissen und Können sowie der Fähigkeit zur Kontrolle und Steuerung der zugrunde liegenden Lern- und Denkprozesse verfügen. Diese versetzen sie in die Lage, neue, unerwartete und zunehmend komplexer werdende berufliche Situationen erfolgreich zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wird Handlungskompetenz nicht als Summe von Fach-, Methoden-, Sozial- und Lernkompetenz ausgewiesen. Die Kompetenzen lassen sich in individuellen und in gruppenbezogenen Lernprozessen entwickeln. Unterricht hat das Problem zu lösen, wie vorhandene Kompetenzen effizient gefördert und neue Kompetenzen angestrebt werden. Unter Kompetenzen werden in diesem Lehrplan die bei Lernenden vorhandenen oder erlernbaren kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten verstanden, die erforderlich sind, um bestimmte Probleme zu lösen und die damit verbundenen motivationalen, volitionalen¹ und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, die Problemlösungen in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können.

Als Begründung der Auswahl dieser Definition von Kompetenz sind vor allem vier Merkmale entscheidend:

- Kompetenzen sind funktional definiert, d. h., Indikator einer Kompetenz ist die erfolgreiche Bewältigung bestimmter Anforderungen.
- Der Begriff der Kompetenz ist für kognitive Fähigkeiten, Fertigkeiten, Handlungen usw. belegt. Motivationale Orientierungen sind davon getrennt zu erfassen.
- Kompetenzen sind prinzipiell bereichsspezifisch begrenzt, d. h. stets kontext- und situationsbezogen zu bewerten.
- Kompetenzen sind als Dispositionen verstanden und damit als begrenzt verallgemeinerbar. Das heißt, die erfasste Kompetenz geht über die Erfassung einer einzelnen konkreten Leistung hinaus.

Kompetenzen werden in diesem Sinne immer als Verbindung von Inhalten einerseits und Operationen oder „Tätigkeiten“ an bzw. mit diesen Inhalten andererseits verstanden.

¹ vom Willen her bestimmt

2.3 Überlegungen zur Unterrichtsgestaltung

Ein auf Orientierungs-, Erkenntnis- und Handlungsfähigkeit zielender Unterricht ist nicht mehr allein mit Lehr-Lernsituationen vereinbar, in denen möglichst effektiv umfassendes Detailwissen fachsystematisch, zeitökonomisch und unabhängig von beruflichen Handlungsabläufen vermittelt wird. In der Vergangenheit wurde zu sehr Wert auf additiv angelegtes Faktenwissen gelegt. Unterstützt wurde diese Vorgehensweise durch die Vorstellung, der Unterricht müsste immer von einfachen zu komplexen Inhalten strukturiert und im Interesse der Lernenden auf eindeutige richtige oder falsche Lösungen angelegt sein.

Wissen wurde bisher in aller Regel mit einer gewissen sachlogischen Systematik vermittelt und erworben. Lange Zeit galt es als unumstritten, dass die auf diese Weise aufgebauten schulischen Kenntnisse auch im alltäglichen oder beruflichen Leben genutzt werden können. Inzwischen gibt es daran gravierende Zweifel. Systematisch erworbenes Wissen ist anders strukturiert, anders organisiert und anders abrufbar als es die meisten praktischen Anwendungssituationen erfordern. Prinzipiell verfügbares Wissen bleibt deshalb oft ungenutzt, obwohl man es eigentlich zur Lösung bestimmter Probleme braucht. Dieser Lehrplan geht deshalb davon aus, dass Lernen sowohl sachsystematisch als auch situiert erfolgen muss. Daher bedarf es im Unterricht von Anfang an einer Nutzung des erworbenen Wissens in lebensnahen, fachübergreifenden, beruflichen und sozialen sowie problemorientierten Zusammenhängen.

Ausgangspunkt bei der Ausarbeitung entsprechender Lernsituationen sind die angestrebten Kompetenzen. Um Missverständnissen vorzubeugen: Die fachsystematischen Unterrichtsanteile bleiben auch in Zukunft relevant, jedoch in einem reduzierten und auf die jeweilige Zielsetzung ausgerichteten Umfang. Sie dienen den Lernenden als notwendiges Orientierungs- und Erschließungswissen zur erfolgreichen Bearbeitung beruflicher Anforderungen.

Verwirklichen lassen sich diese Ansätze in einem problemorientierten Unterricht. In ihm werden möglichst authentische Ereignisse oder Situationen in den Mittelpunkt gestellt, die die persönliche Lebens- und Erfahrungswelt von Lernenden berücksichtigen. Bei der Ausarbeitung entsprechender Lernsituationen ist besonders darauf zu achten, dass sie an die Klassensituation angepasst sind und die Lernenden weder über- noch unterfordern, um sie zunehmend an Selbsttätigkeit und selbstgesteuertes Lernen heranzuführen. Insbesondere profitieren hiervon Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf.

Vor diesem Hintergrund sollte sich ein kompetenzorientierter Unterricht an nachfolgenden Kriterien orientieren:

- Möglichst reale Probleme und authentische Lernsituationen mit einer der jeweiligen Lerngruppe entsprechenden Komplexität
- Ermöglichen von selbstgesteuertem Lernen unter zunehmend aktiver Beteiligung der Lernenden
- Kooperatives Lernen mit arbeitsteiliger Anforderungsstruktur und individueller Verantwortlichkeit
- Einplanen von Lernhilfe (Instruktion), Unterstützung und Hilfestellung, um Demotivation durch Überforderung zu vermeiden

2.4 Bildung für nachhaltige Entwicklung

In einer modernen, auf Innovationen basierenden Gesellschaft in einer globalisierten Welt gewinnt die Bildung für nachhaltige Entwicklung zunehmend an Bedeutung. Alle Mitgliedsstaaten der UN sind aufgefordert, durch entsprechende Bildungsaktivitäten die Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen.

Bildung für nachhaltige Entwicklung dient dem Erwerb von Gestaltungskompetenz, die das Individuum befähigt, sich persönlich und in Kooperation mit anderen für nachhaltige Entwicklungsprozesse reflektiert zu engagieren und nicht nachhaltige Entwicklungsprozesse systematisch analysieren und beurteilen zu können.

Um der Komplexität der Probleme angemessene Kompetenzen aufbauen zu können, ist das Handlungsfeld „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ fächerübergreifend bzw. -verbindend in den Unterricht zu integrieren. Dabei kann sowohl an bereits erworbenes Wissen angeschlossen, dieses ergänzt bzw. neu kontextualisiert werden oder aber es können Problemfelder der Bildung für nachhaltige Entwicklung als Ausgangspunkt für den Erwerb grundlegender Kenntnisse genutzt werden.

Entsprechende Absprachen sind im Bildungsgangteam zu treffen und im Jahresarbeitsplan zu dokumentieren.

Weitere Informationen und Materialien stehen unter <http://nachhaltigkeit.bildung-rp.de> zur Verfügung.

3 FACHDIDAKTISCHE KONZEPTION

Berührungspunkte mit Recht und Gesetz beeinflussen unser Leben. Im Unterrichtsfach Rechtslehre gilt es daher, Kompetenzen zu erwerben, die es ermöglichen, die rechtlichen Normen und Werte zu verstehen und ein rechtssicheres Handeln zu gewährleisten.

Das Fach Rechtslehre spiegelt die Rechtswissenschaften als eigenständige wissenschaftliche Disziplin wider und weist Vernetzungen zu anderen Disziplinen wie der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie zu den Sozialwissenschaften auf. Gegebenenfalls sollten daher fächerübergreifende Abstimmungen mit anderen Unterrichtsfächern vorgenommen und in den Jahresarbeitsplänen dokumentiert werden.

Aufgrund des begrenzten zeitlichen Rahmens können lediglich Ausschnitte rechtlich relevanter Themen unterrichtlich umgesetzt werden. Lerngegenstände sollten stets dahingehend überprüft werden, ob diese exemplarisch für weitere Sachverhalte sind. Auf diese Weise lernen die Schülerinnen und Schüler Grundlagen und Prinzipien des Fachs kennen und können Erkenntnisse selbstständig auf ähnliche Begebenheiten übertragen.

Ein handlungsorientierter Unterricht in Rechtslehre erfordert eine konsequente Orientierung an Rechtsfällen. In diesem Zusammenhang müssen die Lernenden den Fall verstehen und auf die relevanten Informationen reduzieren können. Dann gilt es, diesen konkreten Lebenssachverhalt abstrakten Rechtsnormen unterzuordnen. Dabei werden die Tatbestandsvoraussetzungen geprüft und die Rechtsfolge festgestellt. Darüber hinaus sollen die Schülerinnen und Schüler Werte, Normen und Gesetze kritisch beleuchten, indem sie Herkunft, Sinn und Angemessenheit reflektieren. Nur auf diese Weise können die fachdidaktischen Prinzipien der Fall- und Problemorientierung, der Gesetzessystematikorientierung und der Subsumtionstechnik zur Geltung kommen.

Empfehlenswert ist die Anwendung eines breiten Methodenrepertoires, beispielsweise Rollenspiele, Simulationen oder das Einladen von außerschulischen Experten in den Unterricht. Neben dem Unterricht in der Schule bietet es sich im Fach Rechtslehre an, den Lernort Schule zu verlassen und beispielsweise an einer Gerichtsverhandlung teilzunehmen oder eine Justizvollzugsanstalt zu besuchen.

Im Lernbereich 1 steht die Orientierung im rechtlichen Umfeld im Vordergrund. Die Schülerinnen und Schüler lernen die grundsätzliche Bedeutung des Rechts sowie die Rechtsquellen und rechtliche Strukturen kennen.

Im Lernbereich 2 geht es um das Bürgerliche Recht. Den Lernenden eröffnen sich grundlegende zivilrechtliche Zusammenhänge, die ihnen eine verantwortungsvolle gesellschaftliche Partizipation ermöglichen. Im Mittelpunkt stehen das Zustandekommen von Verträgen und die Reaktion auf etwaige Störungen.

Im Lernbereich 3 steht das Strafrecht im Fokus. Neben der Identifikation strafbarer Handlungen samt Rechtsfolgen bietet sich den Lernenden die Möglichkeit, den Sinn und Zweck von Strafe zu ergründen und zu hinterfragen.

Lernbereich 4 besteht aus zwei Wahlpflichtlernbereichen, von denen einer im Sinne einer Schwerpunktbildung auszuwählen ist.

Lernbereich 4a umfasst das Versicherungsrecht. Hier lernen die Schülerinnen und Schüler, gegen welche Risiken eine Absicherung möglich ist. Darüber hinaus werden sie dazu befähigt, selbstständig im Hinblick auf verschiedene Lebenssituationen unter rechtlichen und ökonomischen Gesichtspunkten entscheiden zu können, welche Absicherungen sie wann benötigen, entsprechende Versicherungsverträge abzuschließen und Rechte daraus geltend zu machen.

Lernbereich 4b umfasst das Arbeitsrecht. Die Schülerinnen und Schüler werden hier in die Lage versetzt, Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien zu beschreiben, Arbeitsverträge abzuschließen und zu beenden. Zusätzlich werden auch das Mitbestimmungsrecht und das Tarifvertragsrecht thematisiert.

Im Lernbereich 5 setzen sich die Schülerinnen und Schüler mit dem verwaltungsrechtlichen Handeln auseinander. Hierbei bietet sich ihnen die Chance, die verschiedenen Formen des Verwaltungshandelns - Verwaltungsakt und schlichtes Verwaltungshandeln - zu unterscheiden. Zudem werden die Lernenden dazu befähigt, das Verwaltungshandeln zu überprüfen und gegebenenfalls Rechtsschutzmöglichkeiten zu ergreifen.

4 LERNBEREICHE QUALIFIKATIONSPHASE GRUNDFACH

Lernbereich 1:	Im rechtlichen Umfeld orientieren und rechtssicher handeln	Zeitrhythmuswert: 10 Stunden
Kompetenzen		
Sich mit der Bedeutung des Rechts in unserer Gesellschaft auseinandersetzen.		
Berufe in der Rechtspflege sowie Berufe mit Rechtsbezug erkunden.		
Die Einteilung des Rechts und der Gerichtsbarkeiten erklären und darstellen.		
Rechtsquellen in ihrer Rangfolge erfassen und situationsspezifisch anwenden.		
Inhaltliche Orientierung		
Auf die Ausweisung von Inhalten wird bewusst verzichtet.		

Lernbereich 2:	Im bürgerlichen Recht orientieren und grundlegende zivilrechtliche Zusammenhänge erfassen	Zeitrichtwert: 40 Stunden
<p>Kompetenzen</p> <p>Den Aufbau des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschreiben.</p> <p>Zustandekommen von Verträgen mit Hilfe der Subsumtionstechnik überprüfen und Vertragsarten unterscheiden.</p> <p>Bei Störungen situationsspezifisch reagieren und Ansprüche durchsetzen.</p>		
<p>Inhaltliche Orientierung</p> <p>Auf die Ausweisung von Inhalten wird bewusst verzichtet.</p>		

Lernbereich 3:

Im Strafrecht orientieren und grundlegende strafrechtliche Zusammenhänge erfassen

Zeitrhythmus:
30 Stunden

Kompetenzen

Sinn und Zweck der Strafe eigenständig ergründen, darstellen und diskutieren.

Delikte und Täterschaftsformen einteilen.

Strafbare Handlungen identifizieren. Strafrechtliche Fälle hinsichtlich der einzelnen Delikte auf Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld sowie Rechtsfolge prüfen.

Strafrechtliche Verfahrenswege ergründen.

Inhaltliche Orientierung

Auf die Ausweisung von Inhalten wird bewusst verzichtet.

Wahlpflicht-
lernbereich 4a:

Im Versicherungsrecht orientieren

Zeitrichtwert:
40 Stunden*

Kompetenzen

Unterschiedliche Absicherungsmöglichkeiten der Versicherungen gegenüberstellen.

Versicherungsbedarf unter rechtlichen und ökonomischen Gesichtspunkten ermitteln und kritisch bewerten.

Versicherungsverträge abschließen, Obliegenheiten und Mitwirkungspflichten beachten und Ansprüche durchsetzen.

Inhaltliche Orientierung

Auf die Ausweisung von Inhalten wird bewusst verzichtet.

* Von den beiden Wahlpflichtlernbereichen 4a und 4b ist einer auszuwählen und zu unterrichten.

Wahlpflicht-
lernbereich 4b:

Arbeitsrechtliche Beziehungen ergründen

Zeitrictwert:
40 Stunden*

Kompetenzen

Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern beschreiben.

Arbeitsverträge rechtssicher abschließen und beenden.

Mitbestimmungsrechte und tarifvertragliche Regelungen beachten.

Inhaltliche Orientierung

Auf die Ausweisung von Inhalten wird bewusst verzichtet.

* Von den beiden Wahlpflichtlernbereichen 4a und 4b ist einer auszuwählen und zu unterrichten.

Lernbereich 5:	Verwaltungsrechtliches Handeln einordnen und bewerten	Zeitrhythmuswert: 40 Stunden
<p>Kompetenzen</p> <p>Verwaltungsakt und schlichtes Verwaltungshandeln unterscheiden.</p> <p>Situationsspezifisch Rechtsschutzmöglichkeiten im Verwaltungsverfahren ergreifen.</p>		
<p>Inhaltliche Orientierung</p> <p>Auf die Ausweisung von Inhalten wird bewusst verzichtet.</p>		

MITGLIEDER DER LEHRPLANKOMMISSION

Mitglieder der Lehrplankommission für das Unterrichtsfach Rechtslehre

Martin Lützenkirchen

Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach

Volker Speicher

Berufsbildende Schule des Landkreises Ahrweiler, Bad Neuenahr-Ahrweiler

Anja Maria Weischedel

Berufsbildende Schule des Landkreises Ahrweiler, Bad Neuenahr-Ahrweiler

Der Lehrplan wurde unter Federführung des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz erstellt.



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de